

nälen zu erzielen sei, derjenige Kandidat, welcher zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt habe, als rechtmässig gewählter Papst gelten solle. Damit werden stillschweigend die Kardinäle als die ausschliesslich berechtigten Wähler anerkannt, und der Einfluss des *deutschen Königs* sowie des *römischen Volkes* gesetzlich beseitigt. Im übrigen werden die Bestimmungen des Dekretes *Nicolaus' II.* bestätigt.

Die Festsetzungen *Alexanders III.* bewähren sich lange. Nur kommt es häufig infolge der Uneinigkeit der Kardinäle zu längeren Sedisvakanzen. Um dies zu verhindern, schafft **Gregor X.** 1274 das sogenannte **Konklave**. Er setzt fest, dass die Kardinäle zum Zwecke der Wahl in dem Palaste, in welchem der Papst gestorben ist, eingeschlossen werden sollen. Erfolgt die Wahl nicht während der ersten drei Tage, so sollen sie während der nächsten fünf Tage zum Mittag- und Abendessen nur je ein Gericht und nach fruchtlosem Verlauf dieses Zeitraumes nur noch Brod, Wein und Wasser erhalten. Während der Dauer des Konklave verlieren die Kardinäle ihre Einkünfte. Mit der Beobachtung des Konklave wird die Obrigkeit der Stadt, in welcher die Wahl stattfindet, beauftragt. Diese Konstitution wird von *Johann XXI.* (1276 bis 1277) aufgehoben, von *Bonifacius VIII.* (1294—1303) aber wieder in Kraft gesetzt, von *Clemens V.* (1305 bis 1314) und *Clemens VI.* (1342—1352) erweitert und in einigen Punkten modifiziert. Mit Ausnahme der Wahl *Martins V.*, der vom Konzil zu *Konstanz* nach besonderen *ad hoc* festgesetzten Regeln gewählt wird, vollziehen sich die Wahlen bis zum Ausgange des Mittelalters nach den Gesetzen *Alexanders III.* und *Gregors X.*, die im wesentlichen auch heute noch die Grundlage für die Papstwahlordnung bilden.
